



Platzordnung

1. Die Übungsplätze stehen jedem Mitglied der Ortsgruppe zur Ausbildung von Hunden zur Verfügung. Das Betreten der Plätze und der Aufenthalt auf dem gesamten Vereinsgelände erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Mitglieder dürfen auch außerhalb der festgesetzten Übungsstunden die Übungsplätze benutzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Ausbildung ihrer Hunde notwendig ist. Diese Benutzung der Plätze bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden o. V. i. A. und muß schriftlich festgehalten werden. Das Üben mit mehr als 3 Personen, Ortsgruppenfremde, sowie Schutzdienst ist nicht erlaubt! Die Benutzung der Übungsplätze außerhalb der festgesetzten Übungszeiten ist auf das Gelände und die stationären Geräte beschränkt.

Der Vorstand ist damit zu befassen, wenn sich durch die Benutzung der Übungsplätze ungünstig auf die Nachbarschaft auswirken kann.

2. Verantwortlich für den Übungsbetrieb sind die Übungswarte. Ihnen obliegt das Planen, Entscheiden, Anordnen und Überwachen der Ausbildung. Während der Dauer der Übungsstunden ist den Anweisungen der Ausbildungswarte Folge zu leisten. Sie haben das Recht sowohl Übungen abzubrechen, als auch den Hundeführer vom laufenden Übungsbetrieb auszuschließen. Einwände gegen ihre Anweisungen können dem Vorstand vorgebracht werden.

3. Die Ausbildung muss stets den Bestimmungen der geltenden Tierschutzgesetze und den Richtlinien des SV entsprechen. **Daher ist die Verwendung von so genannten Elektro-Reizgeräten und deren Attrappen nicht gestattet!**

4. **Die nicht übenden Hunde sind dem Vorfeld des Übungsplatzes fern zu halten!** Sie sind in den dafür vorgesehenen Boxen oder dem eigenen Fahrzeug unterzubringen, so das sie sich nicht selbst oder gegenseitig verletzen können und weder der Übungsbetrieb gestört, noch Hundehalter oder Gäste verletzt oder belästigt werden können.

5. **Es dürfen keine Hunde mit in das Vereinsheim genommen werden!**

Ausgenommen sind Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten, alte und gebrechliche, sowie kranke Hunde.

6. **Es besteht Leinenpflicht auf dem gesamten Vereinsgelände!!!**

7. Das Rauchen während des Übungsbetriebes ist auf den Übungsplätzen nicht erlaubt.

8. Jeder Hundeführer ist für alle Schäden rechtlich haftbar, die sein Hund auf dem Vereinsgelände verursacht. Aus diesem Grund muss für alle Hunde auf dem Vereinsgelände eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

9. Kinder müssen ständig beaufsichtigt werden und dürfen sich nicht auf den Übungsplätzen und im Bereich der Hundeablageplätze aufhalten.

10. **Es dürfen nur gesunde und geimpfte Hunde auf den Übungsplatz gebracht werden.** Läufige Hündinnen dürfen auf den Übungsplätzen nur mit Zustimmung eines Ausbildungswartes mitgenommen werden. Seinen diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten.

11. Das Vereinsgelände ist sauber zu halten. Verunreinigungen sind vom Hundeführer sofort zu beseitigen. Geräte des Vereins sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung aufzuräumen.

12. Die Platzordnung soll dem Wohl aller dienen. Jeder hat sich auf dem Vereinsgelände so zu verhalten, dass keine Störungen des Übungsbetriebes auftreten. Verstöße können mit Platzverweis durch ein Vorstandsmitglied geahndet werden.

Rüsselsheim, den 01. Januar 2020

Für den V o r s t a n d

i. A. Franz Münden
